



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0021-13-7

= RSS-E 22/13

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Matthias Lang, Helmut Mojescick, Herbert Schmaranzer und Dr. Hans Peer unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 27. November 2013 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED], gegen [REDACTED] [REDACTED] beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird empfohlen, dem Antragsteller € 1.127,98 für den Schadenfall [REDACTED] aus der Leitungswasserschadenversicherung zur Polizznummer [REDACTED] zu bezahlen.

Begründung

Aufgrund der Nichtbeteiligung der Antragsgegnerin ist gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung in tatsächlicher Hinsicht der Sachverhalt für wahr zu halten, der vom Antragsteller vorgebracht wird.

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung per 11.7.2011 eine Eigenheimversicherung für die Risikoadresse [REDACTED] zur Polizznummer [REDACTED] abgeschlossen. In dieser Eigenheimversicherung ist auch eine Leitungswasserschadenversicherung eingeschlossen.

Artikel 22 der gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung (ABE 2010) lautet auszugsweise:

**„Artikel 22 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall**

**(...)2. Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserzuleitungen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen. Eine fallweise Begehung der Gebäude genügt nicht. Während der Heizperiode sind sämtliche Wasser führenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. (...) "**

Aus unbekannter Ursache kam es am 3.2.2012 zu einer Störung der Zentralheizungsanlage im Haus des Antragstellers. Durch die niedrigen Temperaturen froren Teile des Heizsystems ein. Obwohl die Heizungsanlage entleert wurde und das Haus mit Zimmeröfen beheizt wurde, kam es zu Frostschäden an der Heizungsanlage und an Armaturen laut Rechnung der Fa. [REDACTED] iHv € 1.127,98. Zum Schadenszeitpunkt befand sich der Antragsteller mehrere Wochen in stationärer Behandlung. Seine Gattin bzw. sein Sohn waren jedoch täglich im Haus.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung des Schadens unter Verweis auf die 72-Stunden-Klausel ab, zuletzt mit Schreiben vom 18.2.2013 und Email vom 5.4.2013.

Der Antragsteller beantragte die Empfehlung wie im Spruch, da aus seiner Sicht keine Obliegenheitsverletzung vorliegt. Der Umstand, dass das Haus unbewohnt gewesen sei, sei dem Sachverständigen der [REDACTED], telefonisch von einem Mitarbeiter der Fa. [REDACTED] mitgeteilt worden. Eine weitere Rücksprache mit dem Kunden sei nicht erfolgt.

Die Antragsgegnerin gab trotz Urgenz keine Stellungnahme ab.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Ausgehend vom Vorbringen des Antragstellers liegt kein objektiver Verstoß gegen die 72-Stunden-Klausel vor. Für das objektive Vorliegen einer Obliegenheitsverletzung wäre der Versicherer beweispflichtig (vgl Grubmann, VersVG<sup>7</sup>, § 6 E 83 mwN).

Selbst wenn man in objektiver Hinsicht von einem Verstoß gegen die 72-Stunden-Klausel ausgehen müsste, stünde dem Antragsteller der Beweis offen, dass die Obliegenheit nicht vorsätzlich oder, da es sich um eine vereinbarte Sicherheitsvorschrift gemäß Artikel 21 der ABE 2010 handelt, grob fahrlässig verletzt wurde. Angesichts des Umstandes, dass nach den Angaben des Antragstellers sich dieser zum Schadenszeitpunkt in stationärer Behandlung befunden hat, aber dennoch zumindest regelmäßig Personen in der Wohnung Nachschau gehalten haben, ist auch aus diesem Grund die Ablehnung durch den Versicherer nicht nachvollziehbar.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. November 2013